



Beiträge Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung

MONATLICHE BEITRAGSGRUNDLAGEN (BG) UND BEITRÄGE 2017 IN DER PFLICHTVERSICHERUNG

Pensionsversicherung (PV)

Berufsgruppen	Beitragssatz	Beitragsgrundlagen (Euro)	Beiträge (Euro)
1 Gewerbetreibende/-gesellschafter	18,5 %	Mindest 723,52 Höchst 5.810,00	133,85 1.074,85
2 Sonstige Freiberufler (ohne FSVG)	18,5 %	Mindest 425,70 Höchst 5.810,00	78,75 1.074,85
3 Ärzte, Apotheker, Patentanwälte und Ziviltechniker (FSVG)	20 %	Mindest 723,52 Höchst 5.810,00	144,70 1.162,00

Krankenversicherung (KV)

Berufsgruppen	Beitragssatz	Beitragsgrundlagen (Euro)	Beiträge (Euro)
1 Gewerbetreibende/-gesellschafter; aktive Freiberufler sowie pensionierte Rechtsanwälte und Ziviltechniker (sofern GSVG-krankenversichert)	7,65 %	Mindest ¹⁾ 425,70 Höchst 5.810,00	32,57 444,47
2 Pensionierte Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte, Ärzte, Apotheker, Ziviltechniker ²⁾ , Patentanwälte und Notare (sofern GSVG-krankenversichert)	7 %	Mindest 425,70 Höchst 5.810,00	29,80 406,70

1) in der KV in den ersten beiden Jahren fix für Gewerbetreibende und Gewerbegesellschafter

2) wenn sie zuvor nach dem FSVG versichert waren

**Monatsbeitrag zur Unfallversicherung
9,33 Euro**

Gesund ist, optimal versichert zu sein.

Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

Ihre **Beiträge** zur Pensions- und Krankenversicherung sind ein bestimmter **Prozentsatz** Ihrer **Beitragsgrundlage**.

Achtung:

- Wir unterscheiden zwischen „**vorläufigen**“ und „**endgültigen**“ **Beitragsgrundlagen**.
- Die Beitragssätze zur **Pensionsversicherung** sind **je nach Beruf** unterschiedlich hoch.
- Es gibt mehrere **Mindest-Beitragsgrundlagen**.

Wie wird die vorläufige Beitragsgrundlage errechnet?

Solange für ein Kalenderjahr noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, errechnen wir eine **vorläufige Beitragsgrundlage**. Hier muss man zwei Fälle unterscheiden:

- Sie sind **neu** bei uns versichert: Für Sie gilt die jeweilige **Mindestbeitragsgrundlage** als vorläufige Beitragsgrundlage.
- Sie sind **bereits bei uns versichert**: Ihre vorläufige Beitragsgrundlage wird von den **Einkünften des drittvorangegangenen Jahres** (2014 für 2017) und den damals vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen abgeleitet. Wenn Sie sich zusätzlich für die freiwillige Arbeitslosenversicherung entschieden haben, müssen Sie auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung hinzurechnen. Wir „**aktualisieren**“ die Summe dieser Beiträge, um die Inflation auszugleichen (Faktor 2017: 1,077), und teilen sie dann durch die Anzahl der Monate, in denen Sie in dem drittvorangegangenen Jahr versichert waren. Das Ergebnis ist die vorläufige Beitragsgrundlage.

Wie wird die endgültige Beitragsgrundlage errechnet?

Sobald der **Einkommensteuerbescheid** des Beitragsjahres vorliegt, wird die endgültige Beitragsgrundlage berechnet. Dazu dividieren wir die Summe aus Ihren Erwerbseinkünften und den für Sie in diesem Beitragsjahr vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen (ev. auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) durch die Zahl Ihrer Pflichtversicherungsmonate in dem jeweiligen Beitragsjahr.

Wir vergleichen nun die Beiträge, die für Sie auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage errechnet wurden, mit den Beiträgen, die auf Basis der endgültigen Beitragsgrundlage anfallen. Diesen Vorgang nennt man „**Nachbemessung**“ und er kann dazu führen, dass Sie Beiträge nachzahlen müssen oder Beiträge von uns vergütet bekommen.

Krankenversicherungsbeiträge für Berufsanfänger

Wenn Sie **Gewerbetreibender** oder **-gesellschafter** sind, gilt in den **ersten beiden Kalenderjahren** Ihrer Pflichtversicherung für Sie eine **fixe Beitragsgrundlage** von **425,70 Euro (Wert 2017)** monatlich. Diese Beitragsgrundlage wird **nicht nachbemessen**.

Gibt es einen Maximalbetrag für die Höhe meiner Beiträge?

Der Maximalbetrag, den Sie für Ihre Versicherungsbeiträge bezahlen müssen, errechnet sich aus der **Höchstbeitragsgrundlage**. Diese beträgt für das Jahr 2017: **5.810 Euro monatlich** (69.720 Euro pro Jahr).